

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 743.

 Inhalt: Einkommensteuergesetz vom 15. Juli 1909.

Einkommensteuergesetz

vom 15. Juli 1909.

Wir Heinrich der Vierte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kronachfeld, Gera, Schleiz und Lodenstein etc. etc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

I. Steuerpflicht.

1. Subjektive Steuerpflicht.

§ 1.

Einkommensteuerpflichtig sind:

1. die Staatsangehörigen des Fürstentums mit Ausnahme derjenigen,
 - a) welche, ohne im Fürstentum einen Wohnsitz zu haben (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 des Doppelsteuergesetzes vom 22. März 1909, Reichsgesetzblatt 1909 S. 332), in einem anderen Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiet wohnen oder sich aufhalten,
 - b) welche neben einem Wohnsitz im Fürstentum auch in einem anderen Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiet einen Wohnsitz

Ausgegeben am 11. August 1909.